



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Mitglieder der Fraktion der SPD  
Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU  
im Deutschen Bundestag

**Sigmar Gabriel**  
Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT  
Alexanderstraße 3  
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11055 Berlin

TEL +49 - (0) 3018 - 305 - 2000  
FAX +49 - (0) 3018 - 305 - 2046

sigmar.gabriel@bmu.bund.de  
www.bmu.de

Berlin, 15.12.2006  
Seite 1 von 7

## **Menschen besser vor Fluglärm schützen: Erfolgreiche Modernisierung des Fluglärmgesezes**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit geraumer Zeit ist vor allem im Umland der großen Flughäfen eine Debatte über die Lärmbelastungen durch den Luftverkehr im Gange. Viele Menschen in unserem Lande erleben den Fluglärm tagtäglich als beträchtliche Belastung und als Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität. Aber auch die vielfältigen Auseinandersetzungen, denen sich die Flughäfen heute bei praktisch jedem Ausbauvorhaben gegenüber sehen, haben eine wesentliche Ursache in den nicht mehr zeitgemäßen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm. Das bislang gültige Fluglärngesetz stammt aus dem Jahre 1971 und war damit angesichts der enormen Veränderungen in der Luftwirtschaft lange überholt.



Seite 2 von 7

### **Verbesserungen beim Fluglärmenschutz**

Dies zeigt, dass bessere Rahmenbedingungen für den Schutz vor Fluglärm erforderlich sind. Hierüber besteht mittlerweile ein breiter Konsens. Doch wie kann eine spürbare Entlastung und eine nachhaltige Fluglärmreduzierung erreicht werden?

Im Mittelpunkt der gesetzgeberischen Aktivitäten steht derzeit die grundlegende Modernisierung des Fluglärmgesetzes. Dieses Gesetz, das am 14. 12. 2006 vom Bundestag mit großer Mehrheit beschlossen wurde, enthält Regelungen zu zwei wichtigen Handlungsfeldern des Fluglärmeschutzes: Einerseits werden mit der Novelle zeitgemäße Ansprüche auf baulichen Schallschutz für Wohngebäude in fluglärmbelasteten Gebieten festgesetzt. Andererseits wird durch abgestufte Baubeschränkungen einem unverträglich engen Nebeneinander von Flugplatz und lärmempfindlicher Wohnnutzung vorgebeugt.

#### Schutzzonen werden ausgeweitet

Kernpunkt der Novelle des Fluglärmgesetzes ist eine deutliche Verschärfung der Grenzwerte für die Lärmschutzzonen. Die seit mehr als einem Jahrzehnt zu beobachtende Tendenz zur Verkleinerung der Lärmschutzzonen bei den Verkehrsflughäfen wird damit endlich gestoppt - in Zukunft werden wieder angemessen große Lärmschutzzonen um die Flugplätze zustande kommen. Damit erhalten als unmittelbare Folge der Novelle mehr Menschen einen Anspruch auf baulichen Schallschutz. Die Kosten, vor allem für den Einbau von Schallschutzfenstern, sind vom Flugplatzbetreiber zu tragen. Bei der deutlichen und durchgängigen Verschärfung der Grenzwerte für die Schutzzonen um 10 bis 15 Dezibel wurde der aktuelle Stand der Lärmwirkungsforschung berücksichtigt, zudem die neuere Rechtsprechung zum Fluglärmenschutz. Die neuen Grenzwerte orientieren sich maßgeblich an aktuellen Empfehlungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU). In der Praxis vor Ort bedeutet dies, dass der Flughafen-



Seite 3 von 7

fenbetreiber wegen der verschärften Werte und der vergrößerten Schutzzonen erheblich mehr in den passiven Lärmschutz investieren muss.

#### Eine Nacht-Schutzzone wird eingeführt

Für Flughäfen mit Nachtflugbetrieb müssen erstmals auch spezifische Nacht-Schutzzonen festgelegt werden. Diese Zonen bestimmen sich ausschließlich nach der nächtlichen Fluglärmbelastung. Ein Anspruch auf baulichen Schallschutz der Schlafräume besteht insbesondere auch in den Bereichen des Flugplatzumlandes, in denen regelmäßig festgelegte Maximalpegel durch einzelne Überflüge überschritten werden. Ziel ist es, die von Nachtfluglärm betroffenen Menschen vor relevanten Schlafstörungen zu schützen.

#### Schutzzonen-Grenzwerte für den Neu- und Ausbau von Flugplätzen werden abgesenkt

Für den Neu- und Ausbau eines Flugplatzes sieht das novellierte Fluglärmgesetz eigenständige und - gegenüber den Werten für bestehende Flugplätze - nochmals deutlich abgesenkte Grenzwerte vor. Mit den verschärften Anforderungen wird dem größeren Planungsspielraum beim Neu- und Ausbau von Flugplätzen Rechnung getragen und die erhöhte Belästigungswirkung von neu auftretenden Lärmquellen berücksichtigt. Auch dies ist durch die Lärmwirkungsforschung belegt. Die Novelle des Fluglärmgesetzes schreibt zudem vor, dass der Flugplatzhalter den Anwohnern eine Entschädigung dafür zahlen muss, dass der Außenwohnbereich (Terrassen, Balkone) aufgrund des Fluglärms nur noch eingeschränkt genutzt werden kann.

Die für den Neu- und Ausbau von Flugplätzen vorgesehenen Anforderungen an den passiven Schallschutz bei Wohngebäuden werden zukünftig auch im Rahmen der Genehmigung eines Flugplatzes bzw. der Planfeststellung von maßgeblicher Bedeutung sein. Denn der Gesetzgeber bestimmt damit erstmals den erforderlichen Umfang des passiven Schallschutzes mit Wirkung auch für den



Seite 4 von 7

Neu- und Ausbau. Alle Beteiligten erhalten durch die Novelle die dringend notwendige Rechts- und Planungssicherheit.

#### Die vorausschauende Siedlungsplanung und Sicherung von Freiräumen werden verbessert

Für bereits bestehende Wohnungen in der inneren Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone sieht das novellierte Fluglärmsgesetz einen qualitativ hochwertigen baulichen Schallschutz vor. Zugleich schränkt das Gesetz in diesen lärmbelasteten Bereichen den Neubau von Wohnungen und die Errichtung von schutzbedürftigen Einrichtungen deutlich ein, um dem Entstehen künftiger Lärmkonflikte vorzubeugen. Von den Bauverböten sind nur eng umrissene Ausnahmen zulässig, etwa für eine notwendige Binnenentwicklung innerhalb eines bereits vorhandenen Ortsteils.

#### Der Anwendungsbereich wird ausgeweitet

Der Anwendungsbereich des novellierten Fluglärmsgesetzes wird auf weitere lärmrelevante Flugplätze ausgeweitet. Erfasst werden künftig alle Verkehrsflughäfen mit Fluglinien- oder Pauschalreiseverkehr, darüber hinaus auch die großen Verkehrslandeplätze, an denen Linien- oder Charterverkehr stattfindet und wo mehr als 25.000 Starts und Landungen im Jahr durchgeführt werden. Daneben gilt die Novelle auch für die militärischen Flugplätze, an denen Flugzeuge mit Strahltriebwerken stationiert sind, und erstmals für die militärischen Flugplätze, an denen schwere propellergetriebene Transportflugzeuge mehr als 25.000 Starts und Landungen im Jahr durchführen.

#### Ein modernes Ermittlungsverfahren für die Lärmschutzbereiche wird eingeführt

Mit der Novelle wird zudem ein modernes und wirkungsgerechtes Ermittlungs- und Bewertungsverfahren für Fluglärm eingeführt. Das Verfahren orientiert sich stärker an den auch bei anderen Lärmquellen (Straße, Schiene, Industrie) benutzten Verfahren, so dass die Vergleichbarkeit der Lärmdaten verbessert wird. Es berücksichtigt erstmals auch die variierenden Nutzungsanteile der verschie-



Seite 5 von 7

denen Betriebsrichtungen am einzelnen Flugplatz und sieht hierfür wirkungsgerechte Zuschläge vor (sogenannte 3-Sigma-Regelung).

#### Die Informationspflichten werden verbessert

Neben der grundlegenden Modernisierung des Fluglärmsgesetzes werden durch die Novelle auch einige lärmschutzrelevante Regelungen des Luftverkehrsgesetzes fortentwickelt. Dies betrifft Vorschriften zur besseren Unterrichtung der Bevölkerung über die Belastungen durch Fluglärm sowie zur Berücksichtigung der Lärmschutzbelange bei der Festlegung von Flugrouten.

#### **Investitionen in Schallschutzmaßnahmen**

Das novellierte Fluglärmsgesetz wird in den nächsten Jahren zu beträchtlichen Investitionen in Schallschutzmaßnahmen führen, bei Verkehrsflugplätzen in der Höhe von rund 500 Mio. € und bei Militärflugplätzen ca. 80 Mio. €. Die Zahlen belegen, dass relevante Kosten für Lärmschutzmaßnahmen auf die Flugplatzhalter zukommen werden. Angesichts von derzeit rund 80 Mio. Passagieren, die im Jahr von den deutschen Flughäfen abfliegen, sind die Kostenfolgen aber auch tragbar. Dies auch angesichts der im Gesetz vorgesehenen Verteilung der Kostenfolgen auf etwa 6 Jahre.

Dabei verkenne ich nicht, dass der Investitionsbedarf für die einzelnen Flughäfen durchaus unterschiedlich ausfallen wird. Manche Flughäfen haben bereits vergleichsweise viel für den Lärmschutz getan, sei es aufgrund behördlicher Auflagen oder im Rahmen freiwilliger Schallschutzprogramme. Dort wird durch das novellierte Fluglärmsgesetz nur noch wenig zusätzlicher Schallschutz erforderlich werden. Andere Flughäfen jedoch, die bisher kaum etwas für einen zeitgemäßen Schallschutz unternommen haben, werden aufgrund der Novelle ihre Investitionen für den passiven Schallschutz erhöhen müssen. An diesen Flughäfen wird die Novelle ein umfangreiches Schallschutzprogramm für Wohngebäude auslösen.



Seite 6 von 7

Bei den Vorarbeiten für die Novelle wurden intensive Beratungen mit Betroffenenvertretern, mit der Luftverkehrswirtschaft sowie mit Wissenschaft und Verwaltung geführt. Die umfangreichen Abstimmungsprozesse haben jetzt zu einem politisch und fachlich ausgewogenen Abschluss geführt. Naturgemäß konnten im Rahmen dieser Novelle nicht alle widerstreitenden Forderungen und Wünsche umgesetzt werden.

In den vielfältigen Diskussionen ist aber letztlich stets deutlich geworden, dass die Novelle Fluglärmgesetz als unerlässliche Maßnahme für eine wirkungsvolle Verbesserung des Lärmschutzes im Luftverkehr angesehen wird. Darüber hinaus erwarten die Beteiligten von der Novellierung des Fluglärmgesetzes zu Recht wichtige Impulse für die Lärmschutzpolitik insgesamt.

### **Fluglärmschutz fortführen**

Im Interesse der lärmbelasteten Menschen im Flugplatzumland muss das novellierte Fluglärmgesetz zügig und konsequent umgesetzt werden. Angesichts der vorgefundenen Problemlage ist es allerdings auch unerlässlich, eine weiterführende Strategie zu entwickeln, bei der rasch wirkende Maßnahmen wie die Novelle des Fluglärmgesetzes ergänzt werden um weitere Schritte auf den verschiedenen anderen Handlungsfeldern des Fluglärmschutzes. Auch diesen Aspekt greift das novellierte Fluglärmgesetz auf: Nach der ersten Anwendungsphase der Novelle wird dem Deutschen Bundestag über die Auswirkungen des neuen Fluglärmgesetzes berichtet, zugleich sollen Optionen für weitere Verbesserungen beim Fluglärmschutz aufgezeigt werden.

Die Novelle des Fluglärmgesetzes zeigt, dass deutliche Verbesserungen beim Schutz vor Lärm erreichbar sind. Mit dem neuen Gesetz wird im Interesse der Menschen ein wichtiger Beitrag für die Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm geleistet, ohne dabei andere berechnete Belange, etwa Wettbewerbsfähig-



Seite 7 von 7

keit und Wahrung der Mobilitätsbedürfnisse unserer exportorientierten Industriegesellschaft, aus dem Blick zu verlieren.

Mit herzlichen Grüßen